



Gemeinde Bernau am Chiemsee

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

Die Gemeinde Bernau a. Chiemsee erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG- in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301)), folgende

Plakatierungsverordnung:

§ 1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Gemeinde Bernau a. Chiemsee zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden. Hierbei sind Anschläge, die der Produkt- oder Firmenwerbung dienen, nur nach Absprache mit der Touristinfo gestattet. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Bernau a. Chiemsee vorgeführt werden.
- (2) Begriffsbestimmung: Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (3) Die zugelassenen Flächen sowie die Nutzung dieser gemeindlichen Anschlagflächen regelt die Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Plakatanschlagflächen sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen Plakatanschlagflächen der Gemeinde Bernau am Chiemsee.
- (4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO (Abgabenordnung) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Verbände und Gewerbetreibende in Schaufenstern ausgehängt werden.
Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden.
Anschläge, die durch die Gemeinde Bernau a. Chiemsee an gemeindeeigenen Einrichtungen angebracht werden.
- (2) Von den Beschränkungen des § 1 Absatz 1 ebenfalls ausgenommen sind **Wahlplakate** und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und- anschlagtafeln insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
- a)
bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b)
bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c)
bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
 - d)
bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

Für die Wahlwerbung in den genannten Zeiträumen gilt Folgendes:

Großflächenplakate dürfen nur auf von der Gemeinde zugeteilten Plakatstandorten nach Absprache aufgestellt werden.

Weitere Wahlplakate dürfen nur auf Plakattafeln oder Dreieckständern am Boden aufgestellt werden. Eine Befestigung oben an Lichtmasten oder an Bäumen ist nicht gestattet. Verkehrszeichen dürfen nicht benutzt werden.

Grundsätzlich ist die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu beachten.

Die öffentlichen Flächen „Rathausplatz“, „Schule“ und „Wertstoffhof“ sind von Wahlwerbung frei zu halten.

Die Werbemittel müssen eine Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde Bernau a. Chiemsee im Einzelfall – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 3

Weitere Regelungen

- (1) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (2) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial mit verfassungsfeindlichen, sexistischen oder Jugend gefährdenden Inhalten oder die auf solche Veranstaltungen hinweisen, sind unzulässig und werden unverzüglich von der Gemeinde Bernau a. Chiemsee entfernt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 der Verordnung oder ohne eine Ausnahmeregelung nach § 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Fristen anbringt bzw. anbringen lässt.
2. Entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 28.10.2019 außer Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 04.04.2023

Gemeinde Bernau a. Chiemsee



Irene Biebl-Daiber,
Erste Bürgermeisterin